

Begründung

der Verordnung über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des II. Oldenburgischen Deichbands

Allgemeine Begründung

Der II. Oldenburgische Deichband als Träger der Deicherhaltung gem. § 7 Nds. Deichgesetz (NDG) hat bis einschließlich des Jahres 2026 auf Grundlage der Verordnung über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des II. Oldenburgischen Deichbands vom 21.02.2008 für das in der Verordnung räumlich abgegrenzte Gebiet die notwendigen Gebühren bei den betreffenden Grundeigentümern zur Erhaltung der Haupt- und Schutzdeiche erhoben. Seit 2008 wurden verschiedene Raumdaten digital erfasst und georeferenziert, so dass ein Anlass vorliegt, die aus dem Jahr 2008 stammende Verordnung zu überarbeiten.

Die Abgrenzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes erfolgt anhand der 6m Höhenkarte. Mittlerweile liegt ein raumübergreifendes digitales Geländemodell (DGM) vor, welches in einem Raster von 1 Meter x 1 Meter die Höhenlinie visualisiert. Infolge dessen ist eine räumlich konkretisierende Darstellung der Höhenlinie mitsamt der notwendigen Abgrenzung des Gebietes möglich.

Mit der hier überarbeiteten Verordnung im Jahr 2026 erfolgte eine räumliche Anpassung der im Jahr 2008 festgelegten Grenzen. Neben der textlichen Konkretisierung durch die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen innerhalb der Siedlungsstruktur lässt sich nunmehr auch im urbanen Kontext eine klarere Zuordnung vornehmen. Die Darstellung der räumlichen Abgrenzung erfolgt sowohl in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000 als auch mittels Lageplänen im Maßstab von 1:5.000. Die Daten sollen zudem als pdf-Dateien auf der Homepage der Kreisverwaltung Wesermarsch bereitgestellt werden.